

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 58, 15.07.2015

**Ordnung zur Änderung der
Einschreibungsordnung der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. Juli 2015

Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 09. Juli 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 39 vom 11.07.2012) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Abkürzung „Abs.“ ersetzt durch das Wort „Absatz“, die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“, die Abkürzung „S.“ durch das Wort „Seite“, die Abkürzung „i.S.“ durch die Wörter „im Sinne“.
2. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: „Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 HG ist eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters zur Einschreibung Voraussetzung, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch minderjährig ist.“
 - b) Als Absatz 6 wird eingefügt:

„Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Fachhochschule Dortmund in einem der an der Ruhr Master School (RMS) beteiligten Studiengänge eingeschrieben werden, kann ein Antrag auf Zweithörerschaft an den weiteren RMS-Hochschulen gleichzeitig mit dem Antrag auf Einschreibung an der Fachhochschule Dortmund gestellt werden. Das Antragsverfahren auf Zweithörerschaft bei den anderen an der RMS beteiligten Hochschulen erfolgt elektronisch im Rahmen ihrer Online-Einschreibung, für bereits eingeschriebene Studierende über die Online-Dienste für Studierende (ODS). Die Daten werden von der Fachhochschule Dortmund lediglich an die Hochschule weitergeleitet, an der als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben werden soll.“
 - c) Im bisherigen Absatz 6 f) wird nach den Worten „§ 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung“ der Text ergänzt um die Worte: „vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160)“.
 - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 9.

3. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 6 werden Satz 2 bis Satz 4 wie folgt eingefügt: „Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Die Einschreibung setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu Absätzen 2 bis 9.

4. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. In der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung trifft die Fachhochschule Dortmund nähere Regelungen zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„In dieser besonderen Ordnung sind insbesondere Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl geregelt sowie eine besondere Prüfung gemäß § 49 Absatz 9 HG, in der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihr oder seine Studierfähigkeit nachweisen muss.“

5. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 lautet wie folgt:

„Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist und vorgegebenen Form zu stellen. Die für die Einschreibung erforderlichen Daten sind in der Regel online einzugeben und der Ausdruck des Einschreibungsantrags unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen.“
- b) Absatz 3 Nummer 1 a) wird wie folgt geändert:
 - ba) die Aufzählung der erhobenen personenbezogenen Daten wird nach den Worten „Zeiten praktischer Tätigkeit“ ergänzt um „und Berufsausbildung“.
 - bb) die Worte „Studium an anderen Hochschulen“ werden gestrichen.
 - bc) die Worte „in einem vorhergehenden Studium bestanden und die nicht bestanden Prüfungsleistungen“ werden ersetzt durch die Worte „zum endgültigen Nichtbestehen von Prüfungen, gegebenenfalls vorherige Studienabschlüsse“.
- c) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - ca) in Satz 1 wird nach den Worten „§ 2 Absatz 9“ eingefügt „dieser Ordnung“.
 - cb) Satz 2 lautet: „ Ausländische Zeugnisse sind in der Regel im Original vorzulegen.“

- cc) Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar oder durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland oder durch Stadtverwaltungen, Bürgerämter, Gerichte und Notarinnen oder Notare in der Bundesrepublik Deutschland.“
- cd) Satz 4 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Fremdsprachige Zeugnisse oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch eine der vorgenannten Stellen beglaubigt ist“.
- ce) Als Satz 5 wird eingefügt:
„Die Übersetzungen dürfen nur von einer vereidigten Dolmetscherin bzw. einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer ausgeführt werden, die oder der eine Berechtigung hierfür mit einem Siegelabdruck bestätigt.“
- cf) Aus Satz 5 und 6 wird Satz 6 und 7.
- d) Absatz 3 Nummer 3 wird durch folgenden Text ersetzt: „In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung.“
- e) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk“ gestrichen.
- f) In Absatz 3 Nummer 5 werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und“ gestrichen.
- g) Absatz 3 Nummer 7 wird ersetzt durch:
„Eine Erklärung darüber, ob eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für Studiengängen, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist (gesonderte Erklärung; Notenspiegel)“.
- h) Absatz 3 Nummer 9 wird ergänzt um die Worte „dieser Ordnung“.
- i) Absatz 3 Nummer 11 wird ergänzt um die Worte „dieser Ordnung“.
- j) In Absatz 3 wird als Nummer 12 folgende Bestimmung neu eingefügt:
„Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen gemäß § 1 Einschreibungsordnung.“
- k) § 4 Absatz 4 wird ergänzt um die Worte „dieser Ordnung“.
- l) § 4 Absatz 5 wird ersetzt durch:
„Sofern der Fachbereich wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art und des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmendenzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los. Das Rektorat kann ein abweichendes Verfahren festlegen und insbesondere Losverfahren unter allen frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen vorsehen. Die Fachbereiche können vorrangige anders lautende Regelungen treffen, die rechtzeitig bekannt zu machen sind.“

- m) § 4 Absatz 6 wird ersetzt durch:
 „Eingeschriebene Studierende erhalten nach der Einschreibung zunächst einen vorläufigen Studierendenausweis der Hochschule.“.
 - n) § 4 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - na) Als Satz 2 wird eingefügt: „ Im Rahmen der FHCard-Erstellung wird ein persönliches digitales Zertifikat generiert und auf der FHCard aufgebracht.“.
 - nb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wird wie folgt geändert:
 „Die Ausgabe des Studierendenausweises (FHCard) erfolgt durch das Studienbüro.“.
 - nc) der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
6. **§ 5** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 b) wird durch folgenden Text ersetzt:
 „wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.“.
 - b) Absatz 1 c) wird um die Worte „dieser Ordnung“ ergänzt.
 - c) Absatz 2 bisherige Buchstabe a) sowie bisheriger Buchstabe b) werden gestrichen.
 - d) In Absatz 2 ändert sich die bisherige Nummerierung dahingehend, dass aus Buchstabe c) der Buchstabe a) wird, und aus Buchstabe d) der Buchstabe b).
 - e) In Absatz 2 wird unter Buchstabe c) folgende Regelung eingefügt:
 „an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.“.
7. **§ 6** wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:
 „die Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Semesteranschrift und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.“
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Fachstudiums“ ersetzt durch das Wort „Studiums“.
 - c) der Regelung der bisherigen Nummer 4 wird gestrichen.
 - d) aus der bisherigen Nummer 5 wird Nummer 4.
8. **§ 8** Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:
 „Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Beginn des Wintersemesters ist der 1. September, Beginn des Sommersemesters der 1. März.“.
9. **§ 9** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 5 wird durch folgenden Text ersetzt:
 „ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.“.

- b) Absatz 3 Nummer 3 wird ergänzt um die Worte „dieser Ordnung“.
- c) der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 4.

10. In **§ 10** Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 werden die Worte „Studien- und“ gestrichen.

11. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „dieser Einschreibungsordnung“ ergänzt.
- b) Als Absatz 4 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

„Gasthörerinnen und Gasthörer sind auch solche Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben und an einem weiterbildenden Studium an der Fachhochschule Dortmund auf öffentlich-rechtlicher Grundlage oder auch auf privatrechtlicher Grundlage teilnehmen. § 4 Absatz 5 dieser Einschreibungsordnung findet Anwendung.“.
- c) Der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 und wie folgt ersetzt:

„Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung in Form eines weiterbildenden Studiums abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.“.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt ersetzt:

„Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote werden kostendeckende Gebühren festgesetzt, bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte.“.

12. Es wird folgender **§ 14** eingefügt:

„§ 14 Kooperative Promotion

„(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die in einer kooperativen Promotion an der Fachhochschule Dortmund ihre für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Arbeiten anfertigen und bei denen nach der Promotionsordnung eine Betreuung von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule vereinbart ist, können in den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden eingeschrieben werden. Die obligatorische Einschreibung an der promovierenden Universität bleibt hiervon unberührt.

(2) An der Fachhochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden erwerben die Mitgliedschaft in der Gruppe der Studierenden nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG, sie nehmen an Wahlen nicht teil.“

13. Der bisherige § 14 wird **§ 15** und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ergänzt um die Worte „dieser Einschreibungsordnung“.
- b) Absatz 2 lautet: „Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Hochschule gespeichert, verändert und manuell und elektronisch genutzt werden.“.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT, an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie die Bibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen.“.

- d) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgenden Text ersetzt:
„Das Initialpasswort wird nur innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT – übermittelt.“
- e) Als Absatz 4 wird eingefügt:
„Die Übermittlung von Daten an die an der Ruhr Master School beteiligten Hochschule erfolgt auf Grundlage der Einwilligung der oder des Studierenden bzw. der zugelassenen Zweithörerin bzw. des zugelassenen Zweithörers.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgenden Text:
Die Möglichkeit zum Datenabgleich mit dem Studierendenwerk Dortmund zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) besteht. Sie findet ausschließlich auf der Grundlage der Einwilligung der Studierenden bzw. des Studierenden über die Online-Dienste für Studierende (ODS) online statt.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und bei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 01.07.2015.

Dortmund, den 14. Juli 2015

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund

In Vertretung

Prof. Dr. Hachul